



Die Gemeinde Reinach im Internet: www.reinach.ag

EINLADUNG

ZUR GEMEINDE- VERSAMMLUNG

Mittwoch, 1. November 2017,
20.00 Uhr, im Saalbau Reinach

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Reinach lädt Sie zur **Budget-Gemeindeversammlung** in den Saalbau ein, auf **Mittwoch, 01. November 2017**. Ganz besonders werden die Neuzugezogenen sowie die Jungbürgerinnen und Jungbürger willkommen geheissen.

Ab 19.30 Uhr wird im Foyer ein Apéro serviert.

Die **Unterlagen** zu den einzelnen Sachgeschäften können vom 18. bis 31. Oktober 2017 während der ordentlichen Bürostunden im Gemeindehaus am Schalter der Einwohnerdienste eingesehen werden.

Die wichtigsten Zahlen der Voranschläge 2018 der Einwohnergemeinde und der Ortsbürgergemeinde finden Sie am Schluss dieser Broschüre. Eine Kurzfassung der Voranschläge wird allen Versammlungsteilnehmern vor der Versammlung ausgehändigt. Die detaillierten Voranschläge können persönlich, telefonisch oder schriftlich bei den Einwohnerdiensten angefordert werden. Zudem besteht die Möglichkeit, diese Unterlagen im Online-Schalter der Gemeinde Reinach direkt zu bestellen oder herunter zu laden (www.reinach.ag).

Für Ihr Erscheinen danken wir Ihnen im Voraus bestens. Vergessen Sie nicht, den **Stimmrechtsausweis zur Versammlung mitzubringen**.

DER GEMEINDERAT

TRAKTANDEN

TRAKTANDEN

A. EINWOHNERGEMEINDE

1. Protokoll der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 07. Juni 2017
2. Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung
3. Reglement zur Finanzierung der Wasser- und Abwasseranlagen
4. Kreditabrechnung Neubau Schulhaus Pfrundmatt 2
5. Teilrevision Anstellungs- und Besoldungsreglement
6. Parzellen 843 und 3245; Schenkung an Altersheim Sonnenberg
7. Voranschlag 2018
8. Verschiedenes und Umfrage

B. ORTSBÜRGERGEMEINDE

1. Protokoll der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2017
2. Voranschlag 2018
3. Wahl der Finanzkommission und der Stimmzähler für die Amtsperiode 2018/21
4. Verschiedenes und Umfrage



BERICHTE UND ANTRÄGE ZU DEN TRAKTANDEN

A. EINWOHNERGEMEINDE

1. Protokoll der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 07. Juni 2017

Das Protokoll der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 07. Juni 2017 liegt vom 18. bis 31. Oktober 2017 in den Einwohnerdiensten im Parterre des Gemeindehauses auf. Es kann persönlich, telefonisch oder schriftlich bei den Einwohnerdiensten angefordert werden. Zudem besteht die Möglichkeit, das Protokoll im Online-Schalter herunter zu laden (www.reinach.ag).

Antrag: Die Gemeindeversammlung möge das Protokoll vom 07. Juni 2017 genehmigen.

2. Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

a) Ausgangslage

Gemäss Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 12. Januar 2016 (Kinderbetreuungsgesetz; KiBeG) haben die Gemeinden die Aufgabe, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Gleichzeitig sind sie dazu verpflichtet, sich an den Kosten der Kinderbetreuung zu beteiligen. Auf diese Weise sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung, die Chancengerechtigkeit und die gesellschaftliche sowie insbesondere sprachliche Integration von Kindern vorangetrieben werden. Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung ist bis spätestens zum Beginn des Schuljahres 2018/19 umzusetzen.

b) Reglement

Mit dem Reglement werden u.a. der Anwendungsbereich, der Anspruch und Umfang, das Tarif-System, die Berechnungsgrundlagen sowie Sonderregelungen in begründeten Härtefällen festgehalten. Das Reglement findet Anwendung bei Kinderbetreuungs-Institutionen, die mit der Gemeinde Reinach einen Leistungsvertrag abgeschlossen haben. Dazu gehören Tagesstätten für Vorschulkinder, Tagesstätten für Schulkinder sowie weitere vergleichbare Angebote. Der Standort der Kinderbetreuungs-Institutionen kann auch ausserhalb der Gemeinde Reinach liegen. Dabei kann der Gemeinderat Kriterien zur Qualifikation einer Institution erlassen und Beiträge von der Erfüllung dieser Kriterien abhängig machen.

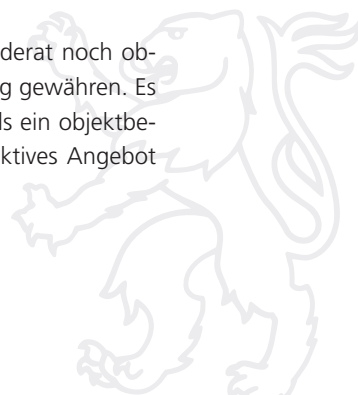
Anspruch auf finanzielle Unterstützung unter gewissen Voraussetzungen haben die sorgeberechtigten Eltern bzw. der sorgeberechtigte Elternteil mit Wohnsitz in der Gemeinde Reinach, wenn auch die Kinder Wohnsitz in Reinach haben. Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab zwei Monaten bis zum Austritt aus der Primarschule gewährt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen. Massgebend sind dabei die Ansätze der Kindertagesstätte Pink Panther, welche als Normkosten gelten. Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern (Höhe des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens).

Es sind folgende Beiträge vorgesehen:

TS	Gesamt-einkommen	Ganztags-Reduktion	Halbtags-Reduktion	Mittagstisch-Reduktion ¹
1	Bis 50'000	18 %	18 %	30 %
2	Bis 70'000	12 %	12 %	30 %
3	Bis 80'000	6 %	6 %	30 %
4	Ab 80'001	0 %	0 %	30 %

¹ gilt nicht für Ganztagsbetreuung

Neben dieser subjektbezogenen Finanzierung kann der Gemeinderat noch objektbezogenen Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung gewähren. Es ist vorgesehen, dass auch in Zukunft auf dem Budgetweg jeweils ein objektbezogener Beitrag für Pink Panther bewilligt wird, damit ein attraktives Angebot möglich wird.



Man geht davon aus, dass die Kosten für die Gemeinde Reinach für die familienergänzende Kinderbetreuung ungefähr im gleichen Rahmen anfallen werden, wie in den vergangenen zehn Jahren.

c) Kindertagesstätte Pink Panther

Am 09. August 2004 hat die Tagesstruktur Pink Panther in Reinach ihren Betrieb aufgenommen. Die Kindertagesstätte Pink Panther konnte mit finanzieller Unterstützung der Gemeinde Reinach aufgebaut werden und betreut Kinder im Alter von zwei Monaten bis zum Schulaustritt.

Mit diesem Reglement soll die Kindertagesstätte Pink Panther gestärkt werden, indem sich der Tarif an den Kosten des Betreuungsangebots der Kindertagesstätte Pink Panther orientiert und Eltern von einer vereinfachten Gesuchsabwicklung profitieren, wenn sie die Kinder durch die Kindertagesstätte Pink Panther betreuen lassen und nicht bei einer auswärtigen Betreuung. Zudem werden beim Besuch eines Kindes in einer anderen Kinderbetreuungsinstitution als Basis für die Reduktion max. die Kosten angerechnet, die in der Kindertagesstätte Pink Panther anfallen würden.

Antrag: Die Gemeindeversammlung möge dem Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung zustimmen.

3. Reglement zur Finanzierung der Wasser- und Abwasseranlagen

a) Ausgangslage

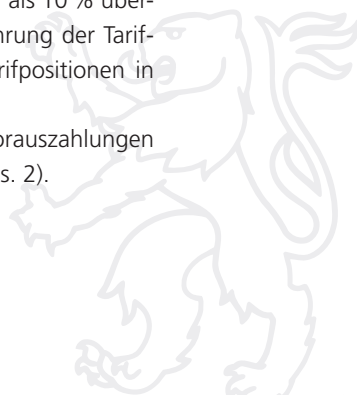
Im Auftrag der Gemeinden Beinwil am See, Burg, Menziken und Reinach stellt die EWS Energie AG die Trink- und Löschwasserversorgung sicher. All diese Gemeinden haben den gleichen Brunnenmeister, aber zum Teil ganz unterschiedliche Wasserreglemente, was die Arbeit der EWS Energie AG erschwert. Aus diesem Grund hat der Brunnenmeister vorgeschlagen, die Wasserreglemente einander anzupassen.

Sowohl das Wasser- als auch das Abwasserreglement gliedern sich in einen technischen Teil und einen Abgabenteil (Finanzierung). Beide Reglemente sind durch die Gemeindeversammlung beschlossen worden. Obwohl die Gemeindeversammlung eigentlich nur für den Abgabenteil zuständig wäre und der technische Teil durch den Gemeinderat erlassen werden kann, müssen auch Anpassungen im technischen Teil der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden, da sie im gleichen Reglement sind. Daher wird nun vorgeschlagen, die Finanzierung und die technischen Vorschriften zu trennen. Dies erlaubt, die Finanzierung für alle Anlagen (Wasser und Abwasser) im gleichen Reglement zu regeln, was die Benutzerfreundlichkeit fördert. Ferner hat dann der Gemeinderat die Möglichkeit, technische Vorschriften selber zu ändern, ohne dass die Zustimmung der Gemeindeversammlung vorliegen muss.

b) Erläuterungen zum Reglement

A. Allgemeine Bestimmungen

- An der jährlichen Erneuerungsgebühr als Zuschlag zur Benützungsggebühr, zur Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung und den Ersatz der Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung wird festgehalten (§ 2 Abs. 1 lit. d).
- Der Gemeinderat erhält neu das Recht, wenn der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10 % über- oder unterschritten wird, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen (§ 3 Abs. 2).
- An der Sicherstellung der einmaligen Abgaben in Form von Vorauszahlungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten wird festgehalten (§ 6 Abs. 2).
- Der Verzugszins wird von 6 % auf 5 % angepasst (§ 7 Abs. 1).



B. Erschliessungsbeiträge

- Die Möglichkeit des Erschliessungsvertrags anstelle eines Beitragsplans wird ins Reglement aufgenommen (§ 10 Abs. 2).

C. Wasserversorgung

- Anstelle der pauschalen Anschlussgebühren für Wohnhäuser und auch für Gewerbe- und Industriebauten tritt die Anschlussgebühr nach Gesamtgeschossfläche. Diese Berechnungsart wird schon seit mehr als 20 Jahren mit gutem Erfolg beim Abwasser angewendet. Daher macht es Sinn, die gleiche Berechnungsart bei der Wasserversorgung anzuwenden. Mit dem Betrag von CHF 10.00 pro m² Gesamtgeschossfläche liegen die Anschlussgebühren gesamthaft gesehen minim höher als mit der jetzigen Regelung (§ 18 Abs. 1).
- Bei den Anschlussgebühren für Sprinkleranlagen sind sowohl die Literzahl pro Minute als auch der Frankenbetrag angepasst worden (§ 18 Abs. 5).
- Für baubewilligungspflichtige Schwimmbäder beträgt die Anschlussgebühr CHF 20.00 pro m³ Nettoinhalt (§ 18 Abs. 7).
- Beim Wasserzins wird bei Gewerbe- und Industriebauten nicht nach Kleingewerbe / Mittelgewerbe / Grossgewerbe unterschieden, sondern nach den Anschlüssen (§ 23).
- Die Bussen für Verstösse bei Entnahmen von nicht bewilligten Wasserbezügen sind neu ins Reglement aufgenommen worden (§ 26).
- Neu ist die Hydrantenentschädigung ins Reglement aufgenommen worden, welche die Gemeinde für das Aufstellen und den Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung leistet, die dem Löschwesen dienen (§ 27).

D. Abwasser

- Bei der Erneuerungsgebühr ist der Hinweis aufgenommen worden, dass die Erhebung ab 2015 für elf Jahre durch einen Zuschlag auf dem Konsumpreis von CHF 2.00 pro m³ Trink- und Brauchwasser erfolgt und der Zuschlag danach noch CHF 0.60 pro m³ beträgt (§ 39 Abs. 2).

Die Inkraftsetzung des Reglements erfolgt am 01. Januar 2018.

Antrag: Die Gemeindeversammlung möge dem Reglement zur Finanzierung der Wasser- und Abwasseranlagen zustimmen.

4. Kreditabrechnung Neubau Schulhaus Pfrundmatt 2

- Objekt: Neubau Schulhaus Pfrundmatt 2
- Beschluss: Gemeindeversammlung vom 05. November 2014
- Kredit: CHF 4'980'000.00 (Verpflichtungskredit)

Bruttoanlagekosten und Kreditvergleich:

Bruttoanlagekosten gemäss Abrechnung	CHF 4'753'726.60
Weitere Aufwendungen	CHF 0.00
Total	CHF 4'753'726.60

Bruttokredit laut Gemeindeversammlungsbeschluss CHF 4'980'000.00

Kreditunterschreitung CHF 226'273.40

Gründe für die Kreditunterschreitung

Auf Grund der tiefen Preise war der Zeitpunkt zum Bauen ideal. Zudem haben der Architekt und die Baukommission gute Arbeit geleistet.

Antrag: Die Gemeindeversammlung möge die Kreditabrechnung «Neubau Schulhaus Pfrundmatt 2»; Verpflichtungskredit, genehmigen.



5. Teilrevision Anstellungs- und Besoldungsreglement

a) Ausgangslage

Das Anstellungs- und Besoldungsreglement der Gemeinde Reinach ist vor fast 20 Jahren am 09. Juni 1999 von der Gemeindeversammlung beschlossen worden. In den letzten Jahren hat sich nun immer mehr gezeigt, dass das Reglement in Bezug auf die ordentliche Pensionierung, die Ferien und auch den bezahlten Urlaub nicht mehr zeitgemäss ist und sich eine Anpassung aufdrängt.

Gemäss geltendem Anstellungs- und Besoldungsreglement wird das Personal der Gemeinde Reinach ordentlicherweise nach Vollendung des 63. Altersjahres in den Ruhestand versetzt. Die Lücke zwischen der Pensionierung und dem ordentlichen Rentenalter muss durch das Personal privat finanziert werden oder bei einem Vorbezug der Altersrente oder der Leistungen der Pensionskasse sind Kürzungen in Kauf zu nehmen.

Die Gemeinde Reinach gewährt seinen Mitarbeitern vom 21. bis zum vollendeten 34. Altersjahr lediglich vier Wochen Ferien. Im Vergleich zu zahlreichen anderen Gemeinden und dem aargauischen Staatspersonal ist dies eine schlechte Regelung. Im Reglement der Gemeinde Reinach fehlen zudem Bestimmungen zur eingetragenen Partnerschaft sowie zur Gleichstellung von Konkubinatspartnern beim Tod des Partners. Ferner erhält der Vater bei der Geburt eigener Kinder lediglich einen Freitag zugesprochen, was auch nicht mehr zeitgemäss ist.

b) Reglementsanpassungen

Es sind folgende Anpassungen vorgesehen:

Paragraph, Titel	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 15 Ordentliche Pensionierung	¹ Das Personal wird ordentlicherweise nach Vollendung des 63. Altersjahres in den Ruhestand versetzt.	¹ Für das Personal gilt das ordentliche Rentenalter.
§ 15 Vorzeitige Pensionierung	² Das Personal hat das Recht, bereits ab vollendetem 60. Altersjahr auf jedes Monatsende nach vorangegangener sechsmonatiger schriftlicher Voranzeige in den Ruhestand zu treten.	² Das Personal hat das Recht, sich nach einer Anstellungsdauer von mindestens 10 Jahren auf jedes Monatsende nach vorangegangener sechsmonatiger schriftlicher Voranzeige max. 2 Jahre früher pensionieren zu lassen und hat dabei Anspruch auf eine Überbrückungsrente in der Höhe von 80 % der maximalen einfachen AHV-Rente.
§ 15 Aufgehobene Pensionierung	³ Das Personal hat das Recht, die Pensionierung bei einem persönlichen finanziellen Härtefall bis zum Einsetzen der AHV-Rente aufzuschieben. Dies ist dem Gemeinderat spätestens sechs Monate vor Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters (63. Altersjahr) schriftlich mitzuteilen. Zwischen dem vollendeten 63. Altersjahr und dem Einsetzen der AHV-Rente ist der Rücktritt analog zu obenstehendem Absatz 2 möglich.	(Ersatzlos streichen)
§ 45 Ferien a) Anspruch	¹ Das Personal hat folgenden Ferienanspruch pro Jahr: a) bis zum 20. Altersjahr 25 Tage b) vom 21. bis zum vollendeten 34. Altersjahr 20 Tage c) vom 34. bis zum vollendeten 49. Altersjahr 23 Tage d) vom 50. bis zum vollendeten 59. Altersjahr 25 Tage e) vom 60. Altersjahr bis zur Pensionierung 30 Tage	¹ Der jährliche Ferienanspruch richtet sich nach der Personal- und Lohnverordnung des Aargauischen Staatspersonals.
§ 49 Bezahlter Urlaub	¹ Aus wichtigen persönlichen Gründen können die Vorgesetzten ohne Kürzung der Besoldung bis zu drei Tagen Urlaub gewähren: ² Dieser beträgt in der Regel: Eigene Heirat 3 Tage Hochzeit in der eigenen Familie 1 Tag Geburt eigener Kinder 1 Tag Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils 3 Tage Tod enger Familienangehöriger 1 Tag Umzug des eigenen Haushaltes 1 Tag Militärische Inspektion und Rekrutierung 1 Tag	Der bezahlte Urlaub richtet sich nach der Personal- und Lohnverordnung des Aargauischen Staatspersonals.

Berechnungen auf Grund von Stellenwechseln im Zusammenhang mit Pensionierungen haben gezeigt, dass die Mehrkosten für die Finanzierung der Überbrückungsrente in fast allen Fällen durch geringere Lohnkosten und Einsparungen bei den Beiträgen in die Personalfürsorgeversicherung kompensiert werden können. In den meisten Fällen würde die Gemeinde sogar trotz Überbrückungsrente bei einer vorzeitigen Pensionierung sparen.

Antrag: Die Gemeindeversammlung möge der Teilrevision des Anstellungs- und Besoldungsreglements zustimmen.



6. Parzellen 843 und 3245; Schenkung an Altersheim Sonnenberg

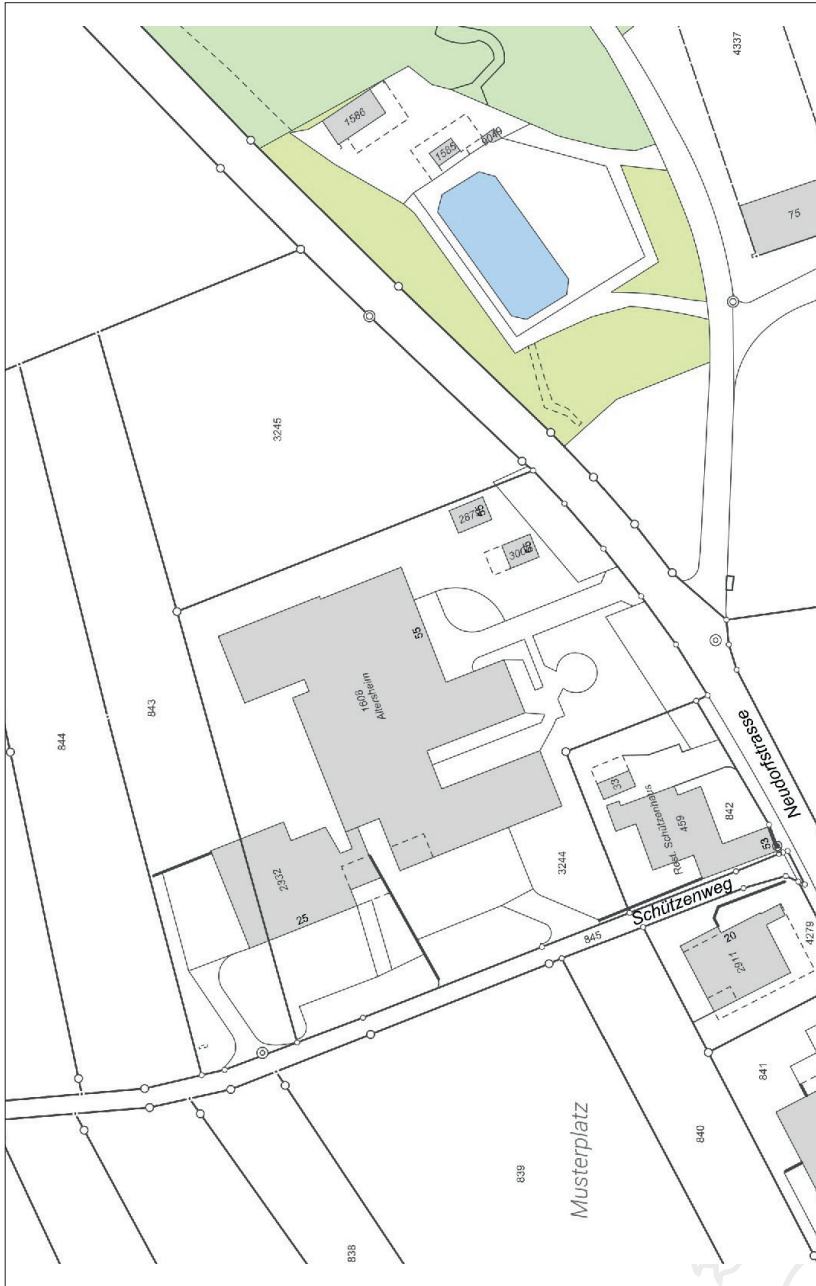
a) Ausgangslage

Beim Bau des heutigen Altersheims überliess die Einwohnergemeinde Reinach 1962 der Stiftung neben dem notwendigen Bauland einen Baufonds von ca. CHF 622'000.00 sowie CHF 150'000.00 aus dem Armengut. 1966 wurde dann das Altersheim Sonnenberg als Ablösung für das frühere Bürgerheim in Betrieb genommen. Die damaligen Kosten von ca. CHF 2'200'000.00 wurden vom Bund mit 40 % subventioniert. Am 14. September 1988 stimmte dann die Gemeindeversammlung einem Beitrag von CHF 1 Mio. an die Stiftung Altersheim für die Erweiterung des Altersheims und den Neubau von Alterswohnungen sowie einem jährlichen Zuschuss von CHF 50'000.00 an das Betriebsdefizit während fünf Jahren zu. Die Stiftung Altersheim Sonnenberg plant nun im 2020/21 ein neues Bettenhaus zu bauen und der Altbau soll in attraktive Alterswohnungen umgebaut werden. Das Budget sieht einen Investitionsumfang von CHF 18,9 Mio. vor. Die Finanzierung des Projekts ist anspruchsvoll und die bankenmässige Belastung wird an der oberen Grenze liegen.

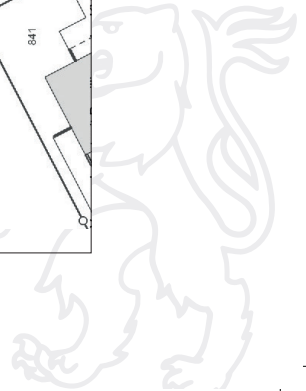
b) Grundstücke/Schenkung

Die Parzellen 843 mit einer Fläche von 1'919 m² und 3245 mit einer Fläche von 2'417 m² liegen beide in der Zone für öffentliche Bauten. Die Parzelle 843 ist in der Bilanz mit CHF 125.00 pro m² bewertet, was einen Gesamtbetrag von CHF 239'875.00 ergibt. Die Parzelle 3245 ist mit CHF 21'798.00 in der Bilanz (ca. CHF 9.00 pro m²). Der Wert der beiden Grundstücke beträgt gesamthaft CHF 261'673.00. Der Gemeinderat hat dem Altersheim die beiden Grundstücke bereits im Baurecht zugesichert. In der Stiftungsurkunde vom 28. August 1962 ist festgehalten, dass die Einwohnergemeinde Reinach der Stiftung Altersheim Reinach das nötige Bauland überlässt, sei es schenkungsweise oder im Baurecht. Auf Grund des grossen Investitionsumfangs von CHF 18,9 Mio. benötigt das Altersheim Sonnenberg zur Finanzierung als Sicherheit Vermögenswerte, weshalb der Gemeinderat die beiden Grundstücke schenkungsweise überlassen möchte. Dadurch resultiert ein Buchverlust in der Höhe von CHF 261'673.00, zuzüglich allfällige Verschreibungskosten. Durch den Naubau entstehen der Gemeinde sonst keine weiteren Kosten.

Antrag: Die Gemeindeversammlung möge der Schenkung der Parzellen 843 und 3245 an das Altersheim Sonnenberg mit dem entsprechenden Buchverlust in der Höhe von CHF 261'673.00 zustimmen.



EINWOHNERGEMEINDE



7. Voranschlag 2018

Im Rahmen der Optimierung der Aufgabenteilung kommt es zur Verschiebung von Finanzierungspflichten in mehreren Aufgabenfeldern, indem der Kanton Finanzierungsanteile übernimmt, für die bisher die Gemeinden verantwortlich waren, und die Gemeinden umgekehrt Finanzierungsanteile vom Kanton übernehmen. Unter Berücksichtigung aller Verschiebungspositionen kommt es in der Summe zu einer finanziellen Mehrbelastung des Kantons von rund CHF 37 Mio. und einer entsprechenden Entlastung der Gemeinden. Der finanzielle Ausgleich dieser Verschiebung, welcher für beide Seiten die Saldo-Neutralität der Optimierung der Aufgabenteilung sicherstellt, erfolgt über einen Steuerfuss-Abtausch: Der kantonale Steuerfuss steigt um 3 Steuerfuss-Prozente, während dem der kommunale Steuerfuss um 3 Steuerfuss-Prozente sinkt. Im Jahr 2018 haben daher die Gemeinden ihren Steuerfuss grundsätzlich 3 % tiefer anzusetzen als im Vorjahr.

Bei einem Steuerfuss von aktuell 119 % würde dadurch in Reinach ein Steuerfuss von 116 % resultieren. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird jedoch vorgeschlagen, den Steuerfuss um ein weiteres Prozent auf 115 % zu senken. Im Weiteren wird auf den beiliegenden Voranschlag und die Erläuterungen verwiesen.

Gemeinderat und Finanzkommission stellen folgenden

Antrag: Der Voranschlag 2018 der Einwohnergemeinde mit einem Steuerfuss von 115 % sei zu genehmigen.

8. Verschiedenes und Umfrage

B. ORTSBÜRGERGEMEINDE

1. Protokoll der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2017

Das Protokoll der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2017 liegt vom 18. bis 31. Oktober 2017 in den Einwohnerdiensten auf. Es kann persönlich, telefonisch oder schriftlich bei den Einwohnerdiensten angefordert werden. Zudem besteht die Möglichkeit, das Protokoll im Online-Schalter der Gemeinde Reinach herunter zu laden (www.reinach.ag).

Antrag: Die Ortsbürger-Gemeindeversammlung möge das Protokoll vom 16. Juni 2017 genehmigen.

2. Voranschlag 2018

Es wird auf den beiliegenden Voranschlag und die Erläuterungen verwiesen. Gemeinderat und Finanzkommission stellen folgenden

Antrag: Der Voranschlag 2018 der Ortsbürgergemeinde sei zu genehmigen.

3. Wahl der Finanzkommission und der Stimmenzähler für die Amtsperiode 2018/21

a) Einleitung

Gemäss § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 bestimmt die Ortsbürgergemeindeversammlung jeweils für eine Amtsdauer im Voraus die Zahl der Mitglieder. Ferner obliegt der Ortsbürgergemeindeversammlung die Wahl der Mitglieder der Finanzkommission sowie der erforderlichen Stimmenzähler.

Dies bedeutet, dass einerseits die Zahl der Mitglieder der Finanzkommission festgelegt werden muss und andererseits die Mitglieder der Finanzkommission sowie die Stimmenzähler gewählt werden müssen.



b) Regelung für die Amtsperiode 2018/21

Aus Zweckmässigkeitsgründen schlägt der Gemeinderat vor, in die Finanzkommission die gleichen fünf Personen wie bei der Einwohnergemeinde zu wählen. Ferner werden auch die gleichen Stimmzähler wie bei der Einwohnergemeinde vorgeschlagen. Es sind dies:

Finanzkommission

- Flühmann Thomas (bisher)
- Fries Patrick (neu)
- Kumpli Rolf (neu)
- Setz Michael (neu)
- Von Heeren Carl (neu)

Stimmzähler

- Gautschi Margrit (bisher)
- Hübscher Franz (bisher)
- Mürset Beatrice (neu)
- Zuber Ruth (neu)

Ersatzstimmzähler

- Benz Maya (neu)
- Hayta Sezin (bisher)
- Merz Katharina (bisher)
- Züsli Ruth (bisher)

Antrag: Die Gemeindeversammlung möge für die Amtsperiode 2018/21 die Zahl der Mitglieder der Finanzkommission auf fünf festlegen und die bei der Einwohnergemeinde eingesetzten Mitglieder der Finanzkommission und des Wahlbüros wählen.

4. Verschiedenes und Umfrage

Budget 2018

Allgemeine Erläuterungen Budget 2018

Das Budget 2018 basiert auf einem Steuerfuss von 115 % und ist ausgeglichen. Die dreistufige Erfolgsrechnung gibt Auskunft, wie sich das Ergebnis zusammensetzt.

Einwohnergemeinde ohne SF	Budget 2018
Betrieblicher Aufwand ohne Abschreibungen	28'912'600
Abschreibungen	1'582'100
Betrieblicher Ertrag ohne Steuerertrag	12'797'900
Steuerertrag	17'410'500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-286'300
Ergebnis aus Finanzierung	234'450
Operatives Ergebnis	-51'850
Ausserordentliches Ergebnis	51'850
Gesamtergebnis	0

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit

Gegenüberstellung sämtlicher Ausgaben, welche via Steuern gedeckt werden müssen. Trotz Beiträgen aus dem Finanzausgleich resultiert ein negatives Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit.



Zusammenfassung pro Abteilung

0 Allgemeine Verwaltung	Aufwand	Ertrag
Budget 2018	3'466'100	1'318'250
Budget 2017	3'415'150	1'325'550

- Informatik: Verschiedene Software-Updates
- Ersatz Heizungen Breitstrasse 48 und Wohnhaus Neumatt

1 Öffentliche Ordnung	Aufwand	Ertrag
Budget 2018	2'706'950	1'717'600
Budget 2017	2'606'850	1'584'600

2 Bildung	Aufwand	Ertrag
Budget 2018	10'604'200	2'159'500
Budget 2017	10'786'850	2'203'650

- Durch die Optimierung der Aufgabenteilung und der Neuordnung des Finanzausgleichs fallen die Beiträge an die Lehrerbeförderungen tiefer aus.
- Erheblicher Unterhaltsaufwand an den Schulhäusern.

3 Kultur, Sport, Freizeit	Aufwand	Ertrag
Budget 2018	1'241'250	107'800
Budget 2017	1'268'850	144'600

- Saalbau: Neue Aussenbeschriftung.
- Sport: Unterhalt und Planung Sportanlagen.

4 Gesundheit	Aufwand	Ertrag
Budget 2018	1'588'200	0
Budget 2017	1'451'550	0

- Höhere Beiträge an die Pflegefinanzierung.

5 Soziale Sicherheit	Aufwand	Ertrag
Budget 2018	7'893'350	2'355'300
Budget 2017	7'159'700	2'358'000

- Mehrkosten durch die Kostenbeteiligung der Gemeinden an den Verlustscheinen für nicht bezahlte Krankenkassenprämien.
- Kostenaufwendungen für die Sozialhilfe.

6 Verkehr	Aufwand	Ertrag
Budget 2018	1'695'000	173'700
Budget 2017	1'985'100	173'300

- Durch die Optimierung der Aufgabenteilung und der Neuordnung des Finanzausgleichs fallen die Gemeindebeiträge an den öffentlichen Verkehr weg.

7 Umweltschutz und Raumordnung	Aufwand	Ertrag
Budget 2018	4'942'400	4'464'000
Budget 2017	5'311'700	4'822'300

8 Volkswirtschaft	Aufwand	Ertrag
Budget 2018	124'100	322'300
Budget 2017	107'950	322'300

9 Finanzen und Steuern	Aufwand	Ertrag
Budget 2018	2'048'250	23'691'350
Budget 2017	2'015'750	23'175'150

- Mit dem neuen Finanz- und Lastenausgleich erfolgt ein Steuerfussabtausch von 3 % mit dem Kanton. Dieser Abtausch wird entsprechend vorgenommen. Zusätzlich wird der Steuerfuss um 1 % reduziert. Neu beläuft sich dieser auf 115 %.
- Die Beiträge aus dem Finanz- und Lastenausgleich fallen um CHF 645'500.00 höher aus.
- Die langfristigen Schulden belaufen sich voraussichtlich auf CHF 24.50 Mio. Es wird mit einer Neuverschuldung von CHF 3 Mio. gerechnet.



Investitionen und Selbstfinanzierung

Einwohnergemeinde	Budget 2018
Investitionsausgaben	2'939'400
Investitionseinnahmen	0
geplante Nettoinvestitionen	2'939'400
Selbstfinanzierung	1'506'950
Finanzierungsergebnis	-1'432'450

Selbstfinanzierungsanteil	2.19 %
Selbstfinanzierung in Prozent vom operativen Ertrag	
Zeigt die Finanzkraft und den finanziellen Spielraum. Ein Selbstfinanzierungsanteil von über 20 % weist auf ein hohes Investitions-/Amortisationspotenzial hin. Der Anteil sollte nicht unter 10 % liegen.	
Der Selbstfinanzierungsanteil der Gemeinde Reinach ist zu tief. Die Investitionen können nur mit Neuverschuldungen finanziert werden.	

Selbstfinanzierungsgrad	23.09 %
Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen	
Zeigt, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Ein Selbstfinanzierungsgrad von über 100 % weist auf eine hohe Eigenfinanzierung hin.	

Nettoverschuldung und Zinsbelastung

Nettoschuld I pro Einwohner (mutmasslich per Ende 2018)	1'680.00
Nettoschuld in Franken pro Einwohner	
Eine Pro-Kopf-Verschuldung bis 2'500 Franken kann als tragbar eingestuft werden. Bei der Beurteilung ist ergänzend die finanzielle Leistungsfähigkeit massgebend. (Selbstfinanzierungsanteil berücksichtigen).	

Finanzieller Ausblick

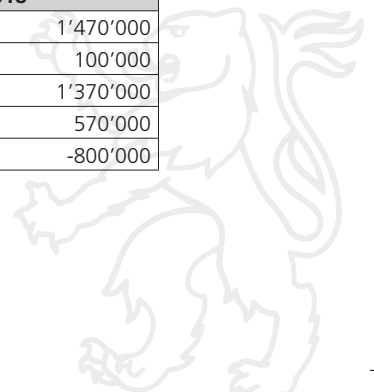
Nettoverschuldungsquotient	64.69 %
Nettoschuld in Prozent vom Fiskalertrag/Finanzausgleich	
Zeigt, welcher Anteil vom Fiskalertrag/Finanzausgleich erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen. Ein Nettoverschuldungsquotient von unter 100 % weist auf eine kurze Bindungsdauer hin. Der Quotient sollte nicht über 150 % betragen.	

Zinsbelastungsanteil	0.72 %
Nettozinsaufwand in Prozent vom betrieblichen Ertrag	
Zeigt, welcher Anteil des laufenden Ertrags durch den Nettozinsaufwand gebunden ist. Je tiefer dieser Wert ist, desto grösser der Handlungsspielraum. Der Anteil sollte nicht über 6 % betragen.	

Kapitaldienstanteil	6.19 %
Nettozinsaufwand + Abschreibungen in Prozent vom betrieblichen Ertrag	
Zeigt, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen belastet ist. Der Anteil sollte nicht über 10 % betragen.	

Wasserversorgung	Budget 2018
Betrieblicher Aufwand	1'073'200
Betrieblicher Ertrag	1'454'100
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	380'900
Ergebnis aus Finanzierung	0
Operatives Ergebnis	380'900
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis	380'900

Wasserversorgung	Budget 2018
Investitionsausgaben	1'470'000
Investitionseinnahmen	100'000
Geplante Nettoinvestitionen	1'370'000
Selbstfinanzierung	570'000
Finanzierungsergebnis	-800'000



Abwasserbeseitigung	Budget 2018
Betrieblicher Aufwand	1'699'250
Betrieblicher Ertrag	2'256'750
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	557'500
Ergebnis aus Finanzierung	0
Operatives Ergebnis	557'500
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis	557'500

Abwasserbeseitigung	Budget 2018
Investitionsausgaben	1'343'600
Investitionseinnahmen	100'000
Geplante Nettoinvestitionen	1'243'600
Selbstfinanzierung	1'144'650
Finanzierungsergebnis	-98'950

Abfallwirtschaft	Budget 2018
Betrieblicher Aufwand	639'900
Betrieblicher Ertrag	639'900
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	0
Ergebnis aus Finanzierung	0
Operatives Ergebnis	0
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis	0

Abfallwirtschaft	Budget 2018
Investitionsausgaben	0
Investitionseinnahmen	0
Geplante Nettoinvestitionen	0
Selbstfinanzierung	0
Finanzierungsergebnis	0

ORTSBÜRGERGEMEINDE

Allgemeine Erläuterungen Budget 2018

Das Budget der Ortsbürgerverwaltung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 2'550.00 ab. Die Forstwirtschaft erwirtschaftet einen Ertragsüberschuss von CHF 20'000.00. Konsolidiert ergibt sich ein Gesamtergebnis von CHF 17'450.00.

Ortsbürgergemeinde	Budget 2018
Total Betrieblicher Aufwand	24'550
Betrieblicher Ertrag	21'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-3'550
Ergebnis aus Finanzierung	21'000
Operatives Ergebnis	17'450
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis	17'450

Ortsbürgergemeinde	Budget 2018
Investitionsausgaben	0
Investitionseinnahmen	0
Geplante Nettoinvestitionen	0
Selbstfinanzierung	20'950
Finanzierungsergebnis	20'950

Zusammenfassung pro Abteilung

0 Allgemeine Verwaltung	Aufwand	Ertrag
Budget 2018	24'550	22'000
Budget 2017	24'950	23'500

8 Volkswirtschaft	Aufwand	Ertrag
Budget 2018	20'000	20'000
Budget 2017	20'000	20'000

9 Finanzen und Steuern	Aufwand	Ertrag
Budget 2018	0	2'550
Budget 2017	0	1'450

